

RS OGH 2001/1/30 10ObS101/00a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2001

Norm

GSVG §133 Abs2

Rechtssatz

Bei der Prüfung der Verweisungsmöglichkeiten kommt es nach§ 133 Abs 2 GSVG auf die Tätigkeit an, die zuletzt (durch mindestens 60 Kalendermonate) ausgeübt wurde. Eine Tätigkeit, die nicht zuletzt ausgeübt wurde, ist außer Betracht zu lassen, wenn eine andere bis zu einem späteren Zeitpunkt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt wurde. Insoweit besteht ein Unterschied zur Regelung des § 255 Abs 1 ASVG.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 101/00a

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 10 ObS 101/00a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115140

Dokumentnummer

JJR_20010130_OGH0002_010OBS00101_00A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at